

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 05. Februar 2020

Beschlussvorlage - B/0095/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	26.02.2020					
Kreistag	04.03.2020					

Überprüfung der Mitglieder des Kreistages nach dem Stasiunterlagengesetz

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt die Überprüfung seiner Mitglieder auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR mit ihrer Kenntnis.
2. Die Durchführung der Überprüfung obliegt dem Kreisausschuss. Das Überprüfungsverfahren richtet sich nach den als Anlage 1 beigefügten Festlegungen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind.
3. Der Kreisausschuss beginnt mit der Überprüfung der Kreistagsmitglieder, nachdem feststeht, dass die Mitglieder des Kreisausschusses keine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausgeübt haben. Diese Überprüfung wird durch den Vorsitzenden des Kreistags von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags durchgeführt. Die Festlegungen zum Verfahren gemäß Anlage 1 sind auf das voraufgehende Überprüfungsverfahren der Kreisausschussmitglieder sinngemäß anzuwenden.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.11.2019 teilte die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur mit, dass das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) in der bisherigen Fassung eine Überprüfung nach §§ 20, 21 Absatz 1 Nr. 6 (für Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister) bis zum 31. Dezember 2019 vorsieht.

Nach dem 9. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 15. November 2019 hat der Bundestag die Verlängerung dieser Frist bis zum 31.12.2030 beschlossen (BGBl. I, 1564, vom 20.11.2029). Diese Gesetzesänderung trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das genaue Verfahren wird in den Handreichungen, welche dem Schreiben beigefügt sind, erläutert. Diese sind jedoch inhaltlich (abgesehen von der Frist) gegenüber denen aus dem Jahr 2014 unverändert.

Rechtsgrundlage für die Überprüfungsmöglichkeit der Kreistagsmitglieder sind §§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b StUG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 36 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Voraussetzung für das Überprüfungsgesuch durch den Kreistag ist ein mehrheitlich gefasster Kreistagsbeschluss nach § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Der Beschluss muss den Willen des Kreistages erkennen lassen, das Überprüfungsersuchen an den BStU zu stellen, um die Kreistagsmitglieder auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß §§ 19, 20, 21 StUG zu überprüfen.

Der Kreistag hat dabei zwei grundsätzliche Alternativen: die Überprüfung aller Mandatsträger mit ihrem Wissen oder nur derjenigen, die ihre Einwilligung dazu geben. Der oben aufgeführte Beschlussvorschlag enthält die erste Alternative.

Der Kreistag ist in der Frage des Überprüfungsverfahrens frei. Der Kreisausschuss eignet sich als zuständiges Gremium deshalb besonders gut, weil er neben dem Jugendhilfeausschuss und den Betriebsausschüssen der einzige beschließende Ausschuss ist. Darüber hinaus werden im Kreisausschuss als „kleinem Kreistag“ die den Kreistag betreffenden Angelegenheiten vorbesprochen, so dass er sich auch thematisch eignet. Durch Mandatierung des Kreisausschusses in dieser Angelegenheit bleibt die Bildung eines zusätzlichen Ausschusses oder einer zusätzlichen Kommission überflüssig.

Zu einem fairen und transparenten Verfahren gehört die vorherige verbindliche Festlegung der Verfahrensschritte. Dies wird durch Beschluss der als Anlage 1 beigefügten Festlegung zum Verfahren gewährleistet.

Die vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für die Überprüfung geforderten Daten sind dem als Anlage 2 beigefügten Einzelblatt zu entnehmen. Bei Überprüfungen von mehr als 50 Personen wird eine Bereitstellung der Personendaten auf Datenträger verlangt. Das Verfahren ergibt sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Merkblatt.

Markus Bauer
Landrat

Anlagen

1. Festlegungen zum Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR
2. Einzelblatt zum Ersuchen einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 19 Stasiunterlagengesetz (StUG) an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
3. Merkblatt des Bundesbeauftragten für Ersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen zur Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Überprüfung von Personen zur Feststellung, ob diese hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren